

# RS Vwgh 2004/1/22 2001/14/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0177 E 3. Juli 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Besonderheit des häuslichen Arbeitszimmers liegt darin, dass seine (Mit)Nutzung im Rahmen der Lebensführung vielfach nahe liegt, von der Behörde aber der Nachweis seiner Nutzung für die Lebensführung, zumal ein solcher Ermittlungen im Privatbereich des Steuerpflichtigen erfordert, nur schwer zu erbringen ist. Aus diesem Grund bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt (Hinweis E 29. Jänner 2003, 99/13/0076).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140004.X01

## Im RIS seit

17.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>